

SITZUNGSBERICHT

in der Rechtssache 204/85 *

I — Sachverhalt

Frau Androniki Vlachou wurde durch Entscheidung der Anstellungsbehörde des Rechnungshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 28. Februar 1984 als Übersetzerin zur Beamtin auf Probe der Besoldungsgruppe LA 6 ernannt:

Am 26. Oktober 1984 wurde gemäß Artikel 34 des Beamtenstatuts ein Probezeitbericht erstellt.

Frau Vlachou nahm am 5. November 1984 zu diesem Bericht schriftlich Stellung.

Am 26. November 1984 ernannte sie der für Personalverwaltung zuständige Sekretär des Rechnungshofes in Ausübung der ihm von der Anstellungsbehörde mit Entscheidung Nr. 84-15 übertragenen Befugnisse auf ihrer Stelle der Besoldungsgruppe LA 6 zur Beamtin auf Lebenszeit.

Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin, Übersetzerin der Besoldungsgruppe LA 7 des Rechnungshofes, am 26. Februar 1985 Beschwerde ein. Da die Beschwerde am 21. Juni 1985 vom Präsidenten des Rechnungshofes zurückgewiesen wurde, hat die Klägerin am 3. Juli 1985 Klage erhoben.

Sie macht geltend, die Ernennung von Frau Vlachou zur Beamtin auf Lebenszeit

- 1) verstoße gegen die Artikel 27 und 34 Absatz 2 des Beamtenstatuts

und

- 2) stelle eine Überschreitung von Befugnissen und einen Ermessensmißbrauch dar, da sie ohne Rücksicht auf das Vorliegen

eines negativen Probezeitberichts erfolgt sei.

Mit Beschluß vom 31. Januar 1986 ist Frau Vlachou als Streithelferin zur Unterstützung der Anträge des Beklagten zugelassen worden.

Der Gerichtshof (Erste Kammer) hat auf Bericht des Berichterstatters nach Anhörung des Generalanwalts beschlossen, die mündliche Verhandlung ohne vorherige Beweisaufnahme zu eröffnen und die Verhandlung auf die Frage der Zulässigkeit der Klage zu beschränken.

II — Anträge der Parteien

Die *Klägerin* beantragt,

- „1) die Klage zuzulassen und ihr stattzugeben;

- 2) vor Entscheidung in der Sache dem Beklagten die Vorlegung

— des am Ende der Probezeit von Frau Vlachou abgegebenen Berichts und

— der ‚Notiz für die Personalakte von Frau Vlachou‘ des Präsidenten des Rechnungshofes vom 16. November 1984

sowie die Erteilung einer Auskunft über die Identität der ‚externen Beisitzer‘, die die während der Probezeit angefertigten Übersetzungen geprüft haben,

aufzugeben;

- 3) a) die Entscheidung des für Personalverwaltung zuständigen Sekretärs

* Verfahrenssprache: Französisch.

des Rechnungshofes, Jean-Aimé Stoll, vom 26. November 1984, mit der die dem ‚Sektor Präsidentschaft‘ zugewiesene Beamtin auf Probe der Besoldungsgruppe LA 6 Androniki Vlachou auf ihrer Stelle zur Beamtin auf Lebenszeit ernannt worden ist,

- b) soweit erforderlich, die ausdrückliche Zurückweisung der von der Klägerin nach Artikel 90 Absatz 2 des Beamtenstatuts eingelegten Beschwerde vom 26. Februar 1985 durch den Rechnungshof

aufzuheben,

- 4) dem Beklagten gemäß Artikel 69 § 2 der Verfahrensordnung die Verfahrenskosten aufzuerlegen und ihn gemäß Artikel 73 Buchstabe b der Verfahrensordnung zu verurteilen, der Klägerin die Aufwendungen, die für das Verfahren notwendig waren, insbesondere Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Vergütung eines Anwalts, zu erstatten“.

Der *Beklagte* beantragt,

- „1) die Klage für unzulässig, hilfsweise für unbegründet zu erklären;
2) die Klägerin zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen“.

Die *Streithelferin* beantragt,

- „1) die Klage für unzulässig, hilfsweise für unbegründet zu erklären;
2) die Klägerin zur Tragung der Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Streithelferin zu verurteilen“.

III — Vorbringen der Beteiligten zur Zulässigkeit der Klage

Der *Beklagte*, unterstützt von der *Streithelferin*, beruft sich im wesentlichen auf das Fehlen eines Klageinteresses, da die Klägerin keine eigene Beschwer geltend mache.

Nach ständiger Rechtsprechung sei eine Klage nur zulässig, wenn die angefochtene Maßnahme geeignet sei, unmittelbar auf eine bestimmte Rechtsstellung einzuwirken, und wenn ferner ein bestehendes und gegenwärtiges Klageinteresse vorliege. Die Klägerin versuche hingegen, ihre Klage mit einem mittelbaren, eventuellen, zukünftigen und hypothetischen Klageinteresse zu rechtfertigen. Soweit sie geltend mache, die Ernennung von Frau Vlachou zur Beamtin auf Lebenszeit der Besoldungsgruppe LA 6 verringere ihre Aussichten auf eine Beförderung von LA 7 nach LA 6, so sei darauf zu verweisen, daß eine solche Beförderung jedenfalls im Ermessen der Anstellungsbehörde liege und daß außerdem zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage beim Rechnungshof noch zwei LA 6-Stellen frei gewesen seien. Im übrigen sei jedes auf eine Verringerung der Aussichten auf eine Beförderung nach Besoldungsgruppe LA 6 gestützte Klageinteresse mit der am 21. November 1985 erfolgten Beförderung der Klägerin nach LA 6 entfallen.

Soweit die Klägerin geltend mache, die Ernennung von Frau Vlachou zur Lebenszeitbeamtin führe zu einer „rechtswidrigen Konkurrenz“ zwischen dieser und ihr im Rahmen eines zukünftigen Auswahlverfahrens zur Besetzung einer Stelle der Laufbahn LA 5/LA 4, sei zu bemerken, daß ein eventueller Nachteil von einer — hypothetischen — Teilnahme sowohl der Klägerin als von Frau Vlachou an diesem Auswahlverfahren abhängige und daß die Klägerin, auch wenn die Ernennung von Frau Vlachou zur Lebenszeitbeamtin aufgehoben würde, daraus keineswegs die Gewißheit herleiten könnte, in einem solchen Auswahlverfahren Erfolg zu haben und für die Stelle ernannt zu werden.

Zu den Kosten macht der *Beklagte* geltend, die Klage sei offensichtlich unzulässig, weshalb der Klägerin die Kosten aufzuerlegen seien, die sie ihm mit einer aussichtslosen Klage verursacht habe.

Die *Klägerin* trägt vor, ihr Klageinteresse ergebe sich

- 1) aus dem Interesse jedes Beamten daran, dafür zu sorgen, daß den Organen fähige Beamte zur Verfügung stünden, die ein ordnungsgemäßes Verhalten an den Tag legten;
- 2) aus ihrem Interesse als Mitglied der griechischen Übersetzungsabteilung daran, daß die Arbeitsatmosphäre nicht durch die Anwesenheit einer Beamtin gestört werde, die nicht die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Eigenschaften und Fähigkeiten besitze;
- 3) aus ihrem Interesse daran, ihre Aussichten auf Beförderung nach LA 6 nicht verringert zu sehen, was zum Zeitpunkt der Erhebung der Klage zu beurteilen sei, sowie aus ihrem Interesse daran, in einem möglichen Auswahlverfahren für einen Dienstposten der Laufbahn LA 5/LA 4 nicht der „rechtswidrigen Konkurrenz“ von Frau Vlachou ausgesetzt zu sein.

G. Bosco
Berichterstatter